

Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung.

Der Ausbau und die Beibehaltung der Weidehaltung ist darüber hinaus eine ressourcen- und klimaschonende Grünlandbewirtschaftungsform.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindesttierbestand

- Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Tierkategorie erfüllt sein. Die 2,00 RGVE müssen in Summe mit den Tieren der beantragten und beweideten Kategorien erreicht werden.

Tierkategorien

- Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:
 - Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
 - Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre
 - Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
 - Weibliche Schafe ab 1 Jahr
 - Weibliche Ziegen ab 1 Jahr

Verpflichtungsdauer

- Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei dieser Maßnahme besteht keine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Es gibt jedoch keine ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zwischen den einzelnen Kalenderjahren.

Weidehaltung

- Die Weidehaltung hat an mindestens 120 Tagen im Zeitraum von 1. April bis 15. November mit jeweils allen Tieren der beantragten Kategorien zu erfolgen. Zeiträume auf Almen oder Gemeinschaftsweiden werden für die 120 Mindestweidetage angerechnet. Die 120 Tage Mindestweidehaltung müssen nicht ununterbrochen hintereinander erfolgen.

Beispiel:

Von 1. April bis 15. November sind es 229 Tage – an mindestens 120 Tagen davon muss auf den Futterflächen des Heimbetriebs, auf Gemeinschaftsweiden oder Almen beweidet werden.

- Eine ganzjährige Tierhaltung ist nicht verpflichtend. Betreibt z.B. ein Betrieb die Weidehaltung und befinden sich die Rinder nur im Zeitraum von Mai bis Oktober am Betrieb, kann dieser Betrieb bei Einhaltung der 120 Mindestweidetage an der Maßnahme teilnehmen.
- Die Mindestweidedauer pro Weidetag ist nicht strikt vorgegeben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Tiere während eines wesentlichen Teiles des Tages (oder in der Nacht) auf der Weide sind. Weiters muss die Ernährung der Tiere während der Weideperiode hauptsächlich über die Beweidung erfolgen.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 60 Mutterschafe, die in zwei Gruppen unterteilt sind. Am Vormittag ist Gruppe A, nachmittags Gruppe B auf der Weide. Es sind also gleichzeitig jeweils 30 Tiere auf der Weide. Die Weideperiode dauert von Mai bis Oktober, also mehr als 120 Tage. In diesem Beispiel ist jedoch ersichtlich,

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gegenüber der konventionellen Haltung entstehen.

dass die Beweidungsdauer nicht den wesentlichen Teil des Tages erfüllt, daher ist eine Beantragung der Mutterschafe im Rahmen der Maßnahme nicht möglich.

Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit

- Für die Dauer der Weidehaltung muss für die Weidetiere eine Zugangsmöglichkeit zu einer Tränke und eine Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig) bestehen. Als Unterstellmöglichkeit kann beispielsweise auch eine Baumgruppe dienen.
- Im Falle von ganzjähriger Tierhaltung muss im Winter für die Weidetiere ein Stall zur Verfügung stehen. Allgemein ist unter einem Stall ein befestigtes Gebäude mit mindestens dreiseitiger Verschalung oder dreiseitigem Behang mit Windfangnetzen, welche vor Zugluft schützen, einer Überdachung der Liegeplätze und einem befestigten Boden, wobei Schotter oder Lehm nicht als befestigter Boden gilt, zu verstehen. Flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden können. Betriebe mit ganzjähriger Freilandhaltung und einem Unterstand können also nicht an der Maßnahme teilnehmen. Der Stall muss außerdem genug Platz für alle betroffenen Tiere bieten.

Aufzeichnungsverpflichtung

- Die Weidehaltung ist auf einem Weideblatt zu dokumentieren. Ein Leerformular eines Weideblatts steht online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch formlose Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten. Die Dokumentation hat insbesondere die jeweiligen Tierkategorien, die Zeiträume der Weidehaltung, die Weideorte (am Heimbetrieb, auf Fremdweiden bzw. auf Almen) sowie die tageweisen Hinderungs- und Unterbrechungsgründe wie z.B. bei Krankheit, Geburt, Witterungsextreme etc. zu umfassen.
- Die tageweisen Hinderungsgründe unterbrechen die Gesamtweidedauer nicht. Eine derartige Unterbrechung einzelner Tiere bzw. der gesamten Tierkategorie muss nicht nachgeholt werden und zählt zur Weidedauer dazu. In diesem Fall genügt die tageweise Aufzeichnung der Gründe am Weideblatt. Die aufgezeichneten Hinderungsgründe bzw. Unterbrechungen müssen im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle für das AMA-Prüforgan plausibel sein. Die Tiere müssen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder geweidet werden.

Meldepflichten

- Es besteht eine gesonderte Meldepflicht an die AMA, wenn die Mindestweidedauer von 120 Tagen für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist.
- Die Meldung hat ab dem Antragsjahr 2017 innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden an die AMA online zu erfolgen. Die Meldung ist als Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen über www.eama.at vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer vorzunehmen. Für die betroffenen Tiere erfolgt keine Prämiengewährung.
- Im Fall von Rindern gilt Folgendes:

- Die Meldung an die AMA ist ohrmarkenbezogen online als Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben durchzuführen. Denkbare Anlässe sind z.B. bevorstehende Tieraussstellungen, bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten oder wenn nicht weidetaugliche Rinder im Stall verbleiben.

Beispiel:

Wird ein Rind, das während des Sommers in eine beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, nicht mit den restlichen Tieren der beantragten Kategorie auf die Weide gebracht, dann ist eine Online-Meldung bezogen auf dieses Tier an die AMA innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

- Keine gesonderte Meldepflicht besteht bei Rindern, die auf Grund des Alters die 120 Tage nicht erfüllen können oder über die Rinderdatenbank abgemeldet werden müssen (z.B. wegen Schlachtung, Verkauf, etc.). Diese Rinder werden anteilmäßig (bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis 15. November) bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

Beispiele:

- *Die Weidedauer von 120 Tagen bezieht sich auf die gesamte beantragte Kategorie. Sobald ein Rind in eine beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, da es das Alter erreicht hat, wird dieses Tier mit*

den restlichen Tieren der jeweiligen Kategorie auf die Weide gebracht. Wenn das in die jeweilige Kategorie hineinwachsende Tier dadurch die 120 Tage nicht erreicht, ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich. Das betroffene Tier wird anteilmäßig berücksichtigt.

- Ein Rind wird am 1. Juli geschlachtet; bis zur Schlachtung war es auf der Weide. Hier ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich, eine Abmeldung über die Rinderdatenbank ist ausreichend. Das geschlachtete Rind wird anteilmäßig berücksichtigt.
- Ein Betrieb treibt vom 15. April bis 15. August durchgehend alle beantragten Rinder-Kategorien auf die Weide. Somit sind die 120 Mindestweidetage erreicht. Ab diesem Zeitpunkt müssen keine Rinder mehr ausgetrieben werden, auch jene Rinder nicht, die erst zu diesem Zeitpunkt in eine beantragte Kategorie hineinwachsen.

→ Im Fall von weiblichen Schafen und weiblichen Ziegen gilt Folgendes:

- Bei weiblichen Schafen und weiblichen Ziegen ist bei Nichterreicherung der 120 Mindestweidetage im Mehrfachantrag-Flächen auf www.eama.at online eine Korrektur der beantragten Anzahl vorzunehmen. Wenn allerdings Tiere während des Verpflichtungszeitraums das Alter von einem Jahr erreichen, können diese verkaufte, geschlachtete oder verendete Tiere ersetzen. Eine Korrektur wäre in diesem Fall nicht notwendig.

Beispiele:

- Im Mehrfachantrag-Flächen wurden fristgerecht 20 weibliche Schafe ab dem Alter von einem Jahr im Rahmen der Maßnahme „Tierschutz-Weide“ beantragt. Ab Anfang August werden davon 3 weibliche Schafe nur mehr im Stall gehalten und keine weiblichen Schafe wachsen ab Anfang August in die Kategorie von einem Jahr hinein, sodass insgesamt nur 17 weibliche Schafe ab einem Jahr die 120 Mindestweidetage erfüllen. Innerhalb von 10 Tagen muss im Mehrfachantrag-Flächen die Änderung der Anzahl von 20 auf 17 weibliche Schafe über www.eama.at vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer vorgenommen werden.
- Im Mehrfachantrag-Flächen wurden fristgerecht 20 weibliche Ziegen ab dem Alter von einem Jahr im Rahmen der Maßnahme „Tierschutz-Weide“ beantragt. Anfang Juli muss eine weibliche Ziege ab einem Jahr geschlachtet werden und eine weitere weibliche Ziege ab einem Jahr verendet Anfang August. Im Gegenzug erreichen zwei weibliche Ziegen im Sommer das Alter von einem Jahr, welche die verendeten Tiere ersetzen können. Eine Meldung bzw. eine Reduktion der Anzahl der teilnahme-fähigen Tiere wäre in diesem Fall nicht notwendig, wenn die 120 Weidetage und im Jahresdurchschnitt die beantragte Anzahl der teilnahme-fähigen Tiere erfüllt werden.

→ Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Halter von Schafen oder Ziegen verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren, Schlachtung oder Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung) an das Veterinärinformationssystem (VIS) zu melden. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen ist der jeweilige Tierhalter. Ein Abgleich der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen wird vorgenommen. Die an das VIS gemeldeten Tierinformationen können jederzeit vom Tierhalter unter www.ovis.at eingesehen werden.

Beantragung

- Die auswählbaren Tierkategorien sind vor Verpflichtungsbeginn im vorhergehenden Herbstantrag zu beantragen, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Die Tierkategorien sind nicht jedes Jahr neu zu beantragen, sondern bleiben nach der ersten Beantragung bis Ende 2020 am jeweiligen Betrieb gültig, sofern ein Betrieb nicht bis zum Mehrfachantrag-Flächen aussteigt. Die Weiterführung der Maßnahme wird durch die Abgabe des Mehrfachantrags-Flächen beantragt.
- Bei einem Neueinstieg in eine neue Tierkategorie muss die entsprechende Tierkategorie vor Verpflichtungsbeginn im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden. Dies ist bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.
- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie im vorhergehenden Herbstantrag fristgerecht beantragt werden, um im Folgejahr dafür eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Spätestens mit dem darauffolgenden Mehrfachantrag-Flächen ist die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie im Mehrfachantrag-Flächen auf www.eama.at abzumelden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Verpflichtung eingehalten werden muss.

- Wird in einem Antragsjahr bei einer Tierkategorie nicht mindestens mit einem prämiensfähigen Tier teilgenommen, erlischt die Verpflichtung für diese Kategorie. Um im Folgejahr wieder prämiensfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, ist ein Nachreichen des vorhergehenden Herbstantrages bzw. eine Korrektur zum vorhergehenden Herbstantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie notwendig. Zusätzlich zur Online-Herbstanmeldung ist ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln, um in der AMA die gegebenenfalls verspätete Online-Herbstanmeldung als fristgerecht beurteilen zu können.

Beispiel:

Im Antragsjahr 2017 ist kein prämiensfähiges Tier der Tierkategorie „Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren“ zu den Stichtagen 1. Mai bis 1. November bzw. am 15. Juli am Betrieb. Für diese Kategorie erlischt somit die Verpflichtung. Dieser Sachverhalt wird in der Auszahlungsmitteilung der AMA für das Antragsjahr 2017 Mitte Jänner 2018 bekannt gegeben. Um 2018 wieder prämiensfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Herbstantrag 2017 bzw. eine Korrektur zum Herbstantrag 2017 mit der Beantragung der Kategorie „Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 15. Dezember 2017) Online-Herbstanmeldung für das Förderjahr 2018 angesucht wird.

Ausstieg

- Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmeh Jahren vorgenommen werden. Ein Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ oder ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien ist der AMA für das laufende Antragsjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages-Flächen bis zum 15. Mai bekannt zu geben.
- Nach einem Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist ein Wiedereinstieg bzw. ein letztmaliger Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Bei Teilnahme mit weiblichen Schafen und weiblichen Ziegen sind die Anzahl der prämiensfähigen Schafe und Ziegen im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben einzutragen. Sobald ein weibliches Schaf bzw. eine weibliche Ziege 1 Jahr alt ist und danach 120 Weidetage bis spätestens 15. November erfüllt, kann es für die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ prämiensfähig beantragt werden. Stellt sich im Verlauf des Jahres eine Verringerung gegenüber der ursprünglich beantragten Anzahl heraus, hat über www.eama.at eine Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen zu erfolgen.
- Alle am Betrieb gehaltenen Schafe und Ziegen sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.
- Die prämiensfähigen Rinder werden aus den Daten der Rinderdatenbank bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis 15. November automatisch berechnet und müssen nicht separat beantragt werden. Die Stichtage für die Prämienberechnung sind jeweils der Monatserste sowie der 15. Juli im Weidezeitraum 1. April bis 15. November. Die durchschnittlichen GVE dieser Stichtage erhalten in der jeweiligen Kategorie eine Prämie.
- Rinder, welche die Weidevorgaben nicht erfüllen, müssen ohrmarkenbezogen unter MFA-Angaben abgemeldet werden.
- Bei Teilnahme mit männlichen Rindern sind die am Betrieb gehaltenen Zuchtstiere unter MFA-Angaben ohrmarkenbezogen einzutragen. Zuchtstiere sind im Rahmen der Maßnahme sowohl von der Verpflichtung als auch von der Prämiengewährung ausgeschlossen. Sobald ein männliches Rind zur Zucht (Decken, Besamung) eingesetzt wird – unabhängig davon, ob dieses männliche Rind bei der Mutterkuhherde oder mit anderen Stieren mitweidet – gilt dieses männliche Rind als Zuchtstier. Da Zuchtstiere aus den Daten der Rinderdatenbank nicht selektiert werden können, sind Zuchtstiere im Mehrfachantrag-Flächen gesondert anzugeben. Werden männliche Rinder nicht zur Zucht eingesetzt, zählen diese zur Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und erhalten auch eine Prämie.

- In der Feldstückliste des Mehrfachtages-Flächen sind bei Teilnahme an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ die beweideten Schläge mit dem Code FW zu kennzeichnen. Der Code FW kann auf Grünland für die Nutzungen „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“, „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“, „Hutweide“ und „Dauerweide“ und auf Ackerland auf allen Ackerfutterschlägen (Klee, Klee gras, Luzerne, Wechselwiese (Egart, Ackerweide), Futtergräser, Energiegras, Futtergräser/Feldgemüse, Klee/Feldgemüse, Klee gras/Feldgemüse, Sonstiges Feldfutter) sowie auf den Nutzungen Wintergerste/Futtergräser, Wintergerste/Klee und Wintergerste/Klee gras vergeben werden. Der Code FW darf nur für Flächen, welche durch Tiere mit einer teilnehmenden Kategorie beweidet werden, vergeben werden. Bei Hutweiden und Dauerweiden ist die Vergabe des FW-Codes nicht nötig, diese Flächen werden automatisch und unabhängig von der beweidenden Tierart im Rahmen der Maßnahme angerechnet. Alle anteiligen Gemeinschaftsweide- und Almfutterflächen werden ebenso als Weidefläche angerechnet.

Höhe der Prämie

Rinder, Schafe und Ziegen		55 Euro/GVE
Rinder, Schafe und Ziegen	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen	27,5 Euro/GVE

- Förderfähig sind maximal 4 RGVE/ha Weidefläche. Diese Fördergrenze ist nicht auf die einzelne mit dem Code FW beantragte Weidefläche und den momentanen Besatz bezogen, sondern gilt im Jahresdurchschnitt.
- Als Weideflächen zählen Heimweiden (gemäß Flächennutzung), Fremdweiden (anteilig gemäß Weideauftriebsliste) und Almen (anteilig gemäß Almauftriebsliste).
- Angerechnet wird die anteilmäßig für die aufgetriebenen Tiere verfügbare Alm- und Gemeinschaftsweidefutterfläche, maximal jedoch 1,00 ha/RGVE, wenn die betroffenen Tiere zumindest 60 Tage auf Alm/Gemeinschaftsweide aufgetrieben sind.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 40 RGVE in der Weidehaltung beantragt, davon 20 RGVE für die Dauer von mehr als 60 Tagen gealpt (gemäß Almauftriebsliste bzw. Alm/Weidemeldung Rinder). An Heimweidefläche sind 5 ha vorhanden, von der Alm stehen 15 ha Futterfläche anteilmäßig zur Verfügung. Der Tierbesatz liegt bei 2 RGVE/ha Weidefläche (40 RGVE / 20 ha = 2 RGVE/ha), somit unter der Fördergrenze von max. 4 RGVE/ha. 20 RGVE erhalten die volle Prämie und 20 RGVE die halbe Prämie für die Maßnahme „Tierschutz - Weide“ ausbezahlt.

- Tiere, die auf Gemeinschaftsweiden (ohne die Maßnahme „Alpung und Behirtung“) aufgetrieben werden, erhalten die volle Weideprämie.

Prämienfähiger RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00

Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15